

Bekanntmachung

Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren des Bürgerhauses „Alte Schule“ in der Ortsgemeinde Pommern vom 16.03.2016

Der Ortsgemeinderat Pommern hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.05.2013 (GVBl. S. 139) sowie § 2 des Kommunalen Abgabengesetzes vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Ortsgemeinde Pommern stellt das Bürgerhaus „Alte Schule“ als öffentliche Einrichtung, zur Förderung des öffentlichen Wohls und zur allgemeinen Nutzung, im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen, zur Verfügung.

§ 2 Umfang und Voraussetzungen der Nutzung

Soweit das Bürgerhaus nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es den örtlichen Vereinen, sonstigen Personengruppen und ortsansässigen Privatpersonen für Familienfeiern zur Verfügung (Nutzer). Die Nutzung kann auch die Überlassung von Einzelgegenständen (Tische, Stühle, u. a.) beinhalten.

Über sonstige Nutzungen von Einwohnern der Ortsgemeinde Pommern entscheidet der Ortsbürgermeister.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

Ortsfremden kann die Nutzung im Einzelfall, durch privatrechtliche Vereinbarung, gestattet werden. Die Entscheidung über die Zulassung liegt beim Ortsbürgermeister. Die zu vereinbarenden Preise werden durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzungsplan auf, der genau einzuhalten ist. Kurzfristige Änderungen (Tausch mit einem anderen Verein oder ähnliches) sind mit der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister / in oder Vertreter im Amt) abzustimmen.

§ 3 Verfahren zur Zulassung

Die Benutzung des Bürgerhauses setzt eine Antragstellung des Nutzers und eine entsprechende Genehmigung der Ortsgemeinde voraus.

Benutzungsgenehmigungen sind bei der Ortsgemeinde mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin zu beantragen.

Ausnahmen können zugelassen werden.

Bei mehreren Interessenten für einen Termin hat der / diejenige Berechtigte nach § 2 Sätze 1 und 2 den Vorrang, welche / r die Beantragung als Erste / r bei der Ortsgemeinde vorgenommen hat.

Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung und aus wichtigen Gründen (z.B. dringendem Eigenbedarf der Ortsgemeinde, Bekanntwerden von Umständen, welche keine ordnungsgemäße Nutzung erwarten lassen) kann die Genehmigung zur Nutzung versagt, eingeschränkt oder zurückgenommen werden.

Schadensersatzansprüche des Antragstellers / Nutzers werden hierdurch nicht ausgelöst und werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Nutzer darf das Recht zur Nutzung ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht an Dritte übertragen.

Eine zur Gestattung abweichende Nutzung ist nicht zulässig.

Mit Dauernutzern werden separate Vereinbarungen getroffen, die der Zustimmung des Ortsgemeinderates bedürfen.

§ 4

Hausrecht

Das Hausrecht steht dem / der Ortsbürgermeister/in, deren allgemeinem/er Vertreter/in bzw. besonders ausgewiesenen Beauftragten zu.

§ 5

Allgemeine Pflichten des Nutzers

Mit der Inanspruchnahme der Nutzung erkennt der Nutzer die Regelungen dieser Satzung sowie die damit verbundenen Verpflichtungen an und verpflichtet sich zu deren Beachtung sowie zur Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Lärmschutz, Steuer-, Abgabepflichtungen) und Beantragung evtl. erforderlicher Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis).

Der Nutzer hat die Benutzer (Ausführende, Gäste pp.) vor Beginn der Nutzung (Versammlung, Veranstaltung, Familienfeier) auf die Einhaltung der Satzungs Vorschriften hinzuweisen.

Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind vom Nutzer und vom Verursacher unverzüglich der Ortsgemeinde vor der Rückgabe zu melden.

Die Schäden werden auf Kosten des Verursachers durch Fachfirmen oder durch Personal der Ortsgemeinde beseitigt. Die Behebung von Schäden durch den Verursacher wird nicht zugelassen.

Die Nutzung durch Vereine oder sonstiger Personenmehrheiten setzt die Nennung einer verantwortlichen, volljährigen Person voraus; diese ist der Ortsgemeinde namentlich vor Beginn der Nutzung schriftlich zu benennen.

§ 6

Besondere Pflichten

Jeder Benutzer des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen pp ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren sowie die Einrichtung im Ganzen zu schonen und pfleglich zu behandeln.

Insbesondere gilt folgendes:

- Das Mitbringen von Tieren in das Bürgerhaus ist nicht gestattet.

- Bei sportlicher Nutzung darf das Bürgerhaus nur mit Turnschuhen (abriebfeste Sohlen, Hallenschuhen) betreten werden.

Bürgerhaus und Außenanlagen sind nach einer Nutzung rechtzeitig vom Nutzer zu reinigen. Abfälle sind vom Nutzer zu beseitigen. Die Reinigung und Abfallbeseitigung muss bis spätestens 18.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages erfolgt sein.

Nach der Nutzung sind alle Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Räume und Behälter zu verbringen, und gegebenenfalls unter Verschluss zu nehmen.

Nach der Reinigung und Abfallbeseitigung wird das Bürgerhaus durch einen Vertreter oder Beauftragten der Ortsgemeinde abgenommen. Hierbei hat der Nutzer alle erhaltenen Schlüssel des Bürgerhauses zurückzugeben.

Bei Nichteinhaltung der Reinigungs- und Abfallbeseitigungspflicht wird die Ortsgemeinde diese Leistungen auf Kosten des Nutzers (Reinigungs- und Beseitigungsaufwand zuzüglich eines Zuschlags von 100 %) vornehmen.

Im gesamten Bürgerhaus darf nicht geraucht werden (Rauchverbot).

§ 7 Haftung

Die Benutzung des Bürgerhauses sowie das Betreten des zum Gebäude gehörenden Umlandes und der Zuwegungen erfolgen auf eigene Gefahr der Benutzer.

Haftung des Nutzers:

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch ihn, seine Beauftragten oder Benutzer im Rahmen der Nutzung an überlassenen Einrichtungen und Geräten, am Gebäude sowie am Gebäudeumland zwischen Über- und Rückgabe entstehen.

Der Nutzer haftet auch für eventuelle Gebührenauffälle, sofern die Räumlichkeiten und Einrichtungen wegen unsachgemäßen Gebrauchs zur Weiterbenutzung nicht zur Verfügung stehen.

Ausschluss der Haftung der Ortsgemeinde:

Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer, dessen Beauftragten oder Benutzern während der Nutzung oder in zeitlichem oder räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.

Die Ortsgemeinde haftet weder bei Diebstahl noch bei Beschädigung an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen vom Nutzer, dessen Beauftragten oder Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

Haftungsverzicht des Nutzers:

Der Nutzer, seine Beauftragten und die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

Haftungsfreistellung der Ortsgemeinde:

Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von sämtlichen Haftungsansprüchen, seien es eigene oder seien es Ansprüche Dritter, frei, soweit sie mit der gestatteten Nutzung im Zusammenhang stehen.

Dies befreit die Ortsgemeinde nicht davon, das Bürgerhaus in verkehrssicherem Zustand zu überlassen.

Haftpflichtversicherung des Nutzers:

Der Nutzer ist verpflichtet, für die jeweilige Nutzung eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die sowohl von ihm, seinen Beauftragten oder Benutzern verursachte Schäden abdeckt.

§ 8 Gebührenpflicht

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Bürgerhauses erhebt die Ortsgemeinde Pommern Benutzungsgebühren, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Die Gebührentatbestände sowie deren Höhe können jährlich in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde neu festgelegt werden.

Gebührenpflichtig ist der Nutzer (natürliche oder juristische Person). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Zahlungspflicht entsteht mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung durch die Ortsgemeinde. Wird die genehmigte Nutzung nicht realisiert, entbindet das den Nutzer nicht von der Zahlungspflicht.

Die Ortsgemeinde kann in diesem Fall, auf schriftlich begründeten Antrag des Nutzers, eine angemessene Reduzierung oder einen kompletten Erlass der Gebühr nach billigem Ermessen zulassen. Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

Vor der Nutzung kann die Ortsgemeinde vom Nutzer die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheitsleistung wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Bürgerhauses und Begleichung der Gebührenschuld erstattet bzw. entsprechend verrechnet.

Soweit Nutzungen nicht nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) herangezogen werden können, ist der Ortsbürgermeister im Einzelfall berechtigt, in Anlehnung an das Gebührenverzeichnis eine Gebühr festzusetzen.

§ 9 Kostenlose Nutzung

Die Benutzung des Bürgerhauses durch die im Benutzungsplan aufgeführten Interessengruppen ist gebührenfrei.

Des Weiteren sind Veranstaltungen der öffentlichen Hand grundsätzlich gebührenfrei. Im Einzelfall kann der Ortsbürgermeister hiervon abweichen.

Die Nutzung der Räumlichkeiten durch die Verbandsgemeinde Cochem, durch Gemeindeverbände (z.B. Gemeinde- und Städtebund), und durch die Kreisverwaltung Cochem-Zell, ist für diese Nutzer gebührenfrei, wenn die Veranstaltung für die Öffentlichkeit kostenlos zugänglich ist und kein Gewinn erzielt wird.

In den Fällen der Sätze 2 und 4 sind die Kosten für Energie, Wasser, Betriebsmittel, Reinigung und Müllentsorgung an die Ortsgemeinde zu erstatten.

§ 10 Gebührenberechnung

Die Gebühren für die Nutzung werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben.

Zu den Nutzungstagen zählen auch die Tage der Vor- und Nachbereitung der gestatteten Nutzung.

Die Gebühren für die aufgewandte Energie (Strom, Heizung, Wasser und Abwasser) werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 11 Verfahren zur Gebührenerhebung

Nach Mitteilung des Nutzungsumfangs und des Zahlungspflichtigen durch die Ortsgemeinde an die Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, fordert diese die Benutzungsgebühren beim Nutzer an.

Der Geldbetrag ist innerhalb einer Woche, nach Zugang der Anforderung beim Nutzer, fällig. Die Anforderung gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt.

Rückständige Gebühren nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren, nach den Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Pommern über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses „Alte Schule“ vom 18.01.2002 außer Kraft.

Pommern, den 16.03.2016



Robert Schneiders
I. Beigeordneter



Hinweise:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, Ravenéstraße 61, 56812 Cochem, oder beim Ortsbürgermeister unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Pommern, den 16.03.2016



Robert Schneiders
I. Beigeordneter

Anlage
zur
Benutzungs- und Gebührensatzung
der Ortsgemeinde Pommern für die Benutzung
des Bürgerhauses "Alte Schule"

Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

Veranstaltungsart	großer Saal	kleiner Saal	Toiletten und Bürgerstube	Einzelgegenstände
<i>a) Die Benutzung des Bürgerhauses durch die im Benutzungsplan aufgeführten Interessengruppen ist gebührenfrei</i>				
<i>b) Für Familienfeiern werden folgende Gebühren festgesetzt:</i>				
je Tag	145,00 €	90,00 €		
<i>c) Bei Veranstaltungen auf dem "Spilles" beträgt die Gebühr für die Benutzung der Toiletten und der Bürgerstube</i>				
je Tag			62,00 €	
Verbrauchskosten:				
<i>a) Strom</i>				
je Kilowatt/h	0,40 €	0,40 €	0,40 €	
<i>b) Heizung; in der Heizperiode von Oktober - April</i>				
je Tag	40,00 €	20,00 €	20,00 €	
<i>c) Wasser / Abwasser</i>				
je Kubikmeter	5,00 €	5,00 €	5,00 €	
weitere Gebührentatbestände:				
Pauschale für das Ausleihen von:				
<i>a) Tischen</i>				
je Tisch				3,00 €
<i>b) Stühlen</i>				
je Stuhl				1,00 €
<i>c) Porzellan und Besteck</i>				
je Ausleihe				15,00 €

**Gebührenregelung
des Ortsgemeinderates Pommern für die Benutzung
des Bürgerhauses "Alte Schule"
durch Ortsfremde**

Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

Veranstaltungsart	großer Saal	kleiner Saal	Toiletten und Bürgerstube	Einzelgegenstände
a) Die Benutzung des Bürgerhauses durch die im Benutzungsplan aufgeführten Interessengruppen ist gebührenfrei				
b) Für Familienfeiern werden folgende Gebühren festgesetzt:				
je Tag	243,00 €	151,00 €		
c) Bei Veranstaltungen auf dem "Spilles" beträgt die Gebühr für die Benutzung der Toiletten und der Bürgerstube				
je Tag			104,00 €	
Verbrauchskosten:				
a) Strom				
je Kilowatt/h	0,40 €	0,40 €	0,40 €	
b) Heizung; in der Heizperiode von Oktober - April				
je Tag	40,00 €	20,00 €	20,00 €	
c) Wasser / Abwasser				
je Kubikmeter	5,00 €	5,00 €	5,00 €	
weitere Gebährentatbestände:				
Pauschale für das Ausleihen von:				
a) Tischen				
je Tisch				6,00 €
b) Stühlen				
je Stuhl				2,00 €
c) Porzellan und Besteck				
je Ausleihe				26,00 €